

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 25. April 2018

In der konsolidierten Fassung vom 15. Juli 2019, 6. Februar 2020 und **20. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Informatik vermittelt, die für die Gestaltungsaufgaben im Kontext von Informationssystemen und der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Absolventen dieses Studiengangs sollen darüber hinaus die Führung von Unternehmen wesentlich unterstützen und auch selber Managementaufgaben übernehmen können. Den Studierenden bietet sich durch die Wahl von fachspezifischen Modulen die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden nach Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Wirtschaftsinformatik. Dazu gehören auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln sowie soziale Kompetenzen wie Team-, Präsentations-, Moderations- und Diskussionsfähigkeit. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,

4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. **Die Zugehörigkeit der Module zu Studiensemestern wird im Studienplan definiert.**

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Grundlagen der Informatik und Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5 **Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. **Module können in englischer Sprache angeboten werden.** Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 **Studienplan**

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht

ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 160 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. **Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.** Die Präsentation findet im Rahmen des Seminars zur Bachelorarbeit (Modul Nr. 27) statt.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Informatik.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Die Module 1 bis 10 tragen nur mit der halben Leistungspunktzahl zur Endnote bei. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 13 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. April 2008 in der Änderungsfassung vom 9. Juli 2014 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Die Änderungen der Satzung vom 20. April 2021 wurden mit roter Farbe eingearbeitet. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben. Außerdem auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen aber noch nicht abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 11. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 25. April 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2018 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2018

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Business Information Systems at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (theoretical semester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Business English <i>Business English</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120, PStA	-	- 3, 6)
2	Grundlagen der Informatik <i>Computer Science Fundamentals</i>	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
3	Grundlagen der Programmierung <i>Programming Basics</i>	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
4	Objektorientierte Programmierung <i>Object-Oriented Programming</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120, PStA	-	3, 6)
5	Einführung Wirtschaftsinformatik <i>Introduction to Business Informatics</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120, PStA	-	Gewichtung: schrP: 0,8, PStA: 0,2
6	Analysis <i>Analysis</i>	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
7	Stochastik und Lineare Algebra <i>Stochastics and linear Algebra</i>	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
8	Einführung Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre <i>Introduction to Business Administration</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
9	Volkswirtschaftslehre <i>Economics</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
10	Externes Rechnungswesen <i>Financial Accounting</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
11	Internes Rechnungswesen <i>Internal Accounting</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
12	Finanz- und Investitionswirtschaft <i>Finance and Investment Management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
13	Personalwirtschaft <i>Human Resources Management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
14	Anwendungsprogrammierung <i>Application Programming</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder PStA	Z1	-
15	IT-Systeme <i>IT Systems</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
16	Betriebswirtschaftliche Standard-An- wendungssoftware <i>Business Information Systems</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
17	Datenbanken <i>Database Systems</i>	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
18	Data Warehousing <i>Data Warehousing</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
19	Software-Engineering <i>Software Engineering</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
20	Software-Engineering-Praxis <i>Practical Software Engineering</i>	6	7	SU, Ü, PA, S	PStA	Z2	3)
21	Verfahren und Methoden der Logistik <i>Procedures and Methods of Logistics</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
22	Marketing <i>Marketing</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
23	Unternehmensführung <i>Corporate Management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	-
24	Projektmanagement <i>Project Management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder PStA	-	-
25	Praxis-Projekt <i>Practical Project</i>	6	7	SU, PA, S	PStA	Z2	3)
26	FWPM <i>Specialist Required Elective Courses</i>	20	25	SU, Ü, PA, S	P	-	4, 5)
27	Seminar zur Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis Seminar</i>	2	3	S	SV	-	-
28	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA	-	-
		138	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) (*Practical semester*)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
29	Praxisblock 1 <i>Internship Seminar Part 1</i>	2	3	SU, Ü	TN, SV, Kol	-	-
30	Praxisblock 2 <i>Internship Seminar Part 2</i>	2	3	S, PB	TN, PB	Z4	-
31	Betreute Praxisphase <i>Internship</i>	-	24	Pr	-	Z3	-
		4	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.

Z1) Das Modul „Anwendungsprogrammierung“ (Nr. 14) kann nur ableisten, wer mindestens eines der Module „Grundlagen der Programmierung“ (Nr. 3) oder „Objektorientierte Programmierung“ (Nr. 4) bestanden hat.

Z2) Die Module „Software-Engineering-Praxis“ (Nr. 20) und „Praxis-Projekt“ (Nr. 25) kann nur ableisten, wer die Prüfung in „Software-Engineering“ (Nr. 19) bestanden und die betreute Praxisphase des praktischen Studienseesters (Nr. 31) erfolgreich absolviert hat.

Z3) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase (Nr. 31) ist nur berechtigt, wer den „Praxisblock 1“ (Nr. 29) besucht hat.

Z4) Zur Teilnahme am „Praxisblock 2“ ist nur berechtigt, wer den „Praxisblock 1“ (Nr. 29) besucht, die „Betreute Praxisphase“ (Nr. 31) abgibt und den Praxisbericht abgegeben hat.

3. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
BA	=	Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist Required Elective Courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Kol	=	Kolloquium <i>colloquium</i>
AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General Required Elective Courses</i>
prP	=	praktische Prüfung <i>practical examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
prP	=	Praktische Prüfungen <i>practical examination</i>